

20.10.89

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 164. Sitzung am
5. Oktober 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Druck-
sache 11/5264 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Berufsrechts der Rechtsanwälte und der
Patentanwälte
- Drucksache 11/3253 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.11.89

Erster Durchgang: Drs. 371/88

Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.
2. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefaßt:

„2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind, Nummer 5 bleibt unberührt;“.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;“.
 - c) Die Nummern 9 und 10 werden durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:

„9. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

11. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 erforderlich ist, gibt die Landesjustizverwaltung dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber zugelassen werden will.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Landesjustizverwaltung nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nummern 5 bis 8“ durch die Worte „Nummern 5 bis 9“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen,

1. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;
4. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;
6. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht aufgrund des § 35 Abs. 1 widerrufen wird;
7. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
8. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

9. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Von der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.“

7. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind § 8a Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Landesjustizverwaltung gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Rechtsanwalt aus einem Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben.“

8. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Rechtsanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn die Landesjustizverwaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann der Ehrengerichtshof, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Ehrengerichtshof jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 161 entsprechend anzuwenden."

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erlöschen oder der Zurücknahme“ ersetzt durch die Worte „dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

10. In § 20 werden in Absatz 1 die Worte „kann versagt werden“ durch die Worte „soll in der Regel versagt werden“ ersetzt.

11. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

12. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Kanzleien in anderen Staaten

(1) Den Vorschriften dieses Abschnitts steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderungen erreichbar ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzleien ausschließlich in anderen Staaten einrichtet, von den Pflichten des § 27, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 1)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „§ 29 Abs. 1“ ein Beistrich und die Worte „des § 29a Abs. 1 Satz 2 oder des § 29a Abs. 2“ eingefügt.

14. In § 33 Abs. 4 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

15. In § 34 Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Zulassung bei einem Gericht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zurückgenommen“ wird durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „§ 29 Abs. 1“ ein Beistrich und die Worte „§ 29a Abs. 1 Satz 2 oder § 29a Abs. 2“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung widerrufen. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Gegen den Widerruf der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

17. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

18. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren

§ 36 a

**Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht,
Übermittlung personenbezogener Informationen**

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Rechtsanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Rechtsanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.“

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder ehrengerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

19. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird der Vierte Abschnitt.

20. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Auch wenn die Rechtsanwaltskammer nicht Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Ehrengerichtshof auch der Landesjustizverwaltung mit.“

21. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder des Widerrufs“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 16 Abs. 6, § 35 Abs. 2).“

22. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ernannt zu sein,“ die Worte „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden“ eingefügt.

23. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.“

- c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) § 53 Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.“

25. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der jetzige Inhalt des § 56 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,

2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,

3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.“

26. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Ehrengerichtshofes beantragen.“

27. § 66 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.“

28. In § 71 werden nach den Worten „anwesend ist“ die Worte „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt“ angefügt.

29. In § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.“

30. In § 77 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ihre“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

31. § 89 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Ehrengerichts aufzustellen;“

32. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Mitglied des Ehrengerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;

2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;

3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt.

Über den Antrag entscheidet der Ehrengerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Ehrengerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Ehrengerichts, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszugs berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“

33. § 103 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes gelten §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören. Das Amt eines anwaltlichen Mitglieds des Ehrengerichtshofes, das zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung. Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Amtsenthebung ein Senat des Ehrengerichtshofes entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.“

34. § 114 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,“.

35. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das ehrengerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im ehrengerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“

36. § 139 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 13 bis 16);“.

37. In § 140 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei einem Ehrengericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten.“

38. § 150 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 118 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“

39. § 151 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“

40. § 154 wird folgender Satz angefügt:

„War der Rechtsanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“

41. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 53 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

42. In § 161 a Abs. 2 werden nach den Worten „§ 150“ die Worte „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

43. Nach § 167 wird folgender § 167 a eingefügt:

„§ 167 a

Akteneinsicht

(1) Der Rechtsanwalt, der in die Vorschlagsliste aufgenommen wurde, hat das Recht, die Protokolle des Wahlausschusses einzusehen.

(2) Die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts werden in einem gesonderten Bericht dargestellt, den der Rechtsanwalt einsehen kann.

(3) § 58 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

44. In § 173 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Weist die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nach, daß für die Erledigung der laufenden Aufträge in einer Weise gesorgt ist, die den Rechtsuchenden nicht schlechter stellt als die Anwendung des § 55, unterbleibt die Bestellung eines Abwicklers.“

45. § 184 wird wie folgt gefaßt:

„§ 184

Pflicht zur Verschwiegenheit

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verschwiegenheit ist § 76 entsprechend anzuwenden.“

46. § 197 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

47. In § 205 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Rechtsanwaltskammer sind auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

48. Der Zwölfte Teil wird wie folgt neu gefaßt:

„Zwölfter Teil

Anwälte aus anderen Staaten

§ 206

Niederlassung

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der seine berufliche Tätigkeit unter einer der in § 1 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes genannten Berufsbezeichnungen ausübt, ist berechtigt, sich unter dieser Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

(2) Für die Angehörigen anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Rechtsbesorgung auf das Recht des Herkunftsstaates beschränkt ist, entsprechend, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe zu bestimmen.

§ 207

Verfahren, berufliche Stellung

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12, 18 bis 27, 29 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes. Vertretungsverbote nach §§ 114 Abs. 1 Nr. 4, 150, 161 a sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschießung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Abs. 1 Nr. 5) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(3) Der Anwalt muß in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach, oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

(4) Der Anwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.“

49. Vor § 208 wird eingefügt:

„Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Übergangsvorschriften“.

50. § 209 wird wie folgt gefaßt:

„§ 209

Kammermitgliedschaft von Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz

(1) Natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind, sind auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufzunehmen. Sie dürfen im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ führen. Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12, 18 bis 27 und 29 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes.

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird auf Antrag des Erlaubnisinhabers widerrufen. Der Widerruf läßt die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung unberührt. Die Entscheidung über den Widerruf wird ausgesetzt, solange gegen den Erlaubnisinhaber ein ehrenrechtliches Verfahren schwebt.

(3) Bei einem Wechsel des Ortes der Niederlassung ist auf Antrag des Erlaubnisinhabers nur der in der Erlaubnis bestimmte Ort zu ändern. Die Änderung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der neugewählte Ort der Niederlassung liegt; § 33 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Mit der Änderung wird der Erlaubnisinhaber Mitglied der nunmehr zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(4) Erlaubnisse für Zweigstellen oder auswärtige Sprechstage, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erteilt worden sind, bleiben unberührt. Die Landesjustizverwaltung kann diese Erlaubnis widerrufen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber seit mehr als drei Monaten an dem Ort seiner Niederlassung keine Tätigkeit ausgeübt hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist.“

51. Die §§ 214, 216 bis 220, 222 werden aufgehoben.

52. § 223 wird wie folgt gefaßt:

„§ 223

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 39 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig, wenn der Ehrengerichtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat. Der Ehrengerichtshof darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof gelten die §§ 37, 39 bis 41, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 42 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 200 bis 203 entsprechend.“

53. § 227 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „zurückzunehmen“ durch die Worte „zu widerrufen“, in Satz 3 werden die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „dem Widerruf“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „ein Geschmacksmuster,“ die Worte „ein Datenverarbeitungsprogramm,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „ein Geschmacksmuster,“ die Worte „ein Datenverarbeitungsprogramm,“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
4. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefaßt:
„2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft“.

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind;“.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben;“.

c) Die Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 10 bis 12 ersetzt:

„10. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

11. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

12. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen;“.

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 7 erforderlich ist, gibt der Präsident des Patentamts dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von dem Präsidenten des Patentamts bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung des Präsidenten des Patentamts nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft als zurückgenommen.“

7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nummern 5 bis 9“ durch die Worte „Nummern 5 bis 10“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zu widerrufen,

1. wenn der Patentanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;

2. wenn der Patentanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

3. wenn der Patentanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;

4. wenn der Patentanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft dem Präsidenten des Patentamts gegenüber schriftlich verzichtet hat;

5. wenn der Patentanwalt auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß;

6. wenn der Patentanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft verzichtet;
7. wenn der Patentanwalt nicht mehr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt;
8. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Zulassung die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt hat; die Frist kann in Härtefällen verlängert werden;
9. wenn der Patentanwalt seinen Wohnsitz, ohne daß er insoweit von der Pflicht des § 26 befreit worden ist, oder seine Kanzlei im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt;
10. wenn der Patentanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
11. wenn der Patentanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Patentanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
12. wenn der Patentanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer abgesehen werden,

1. in dem Fall des Absatzes 1, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen;
2. in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 7, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind."

9. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Widerruf der Zulassung aus anderen Gründen

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft kann widerrufen werden,

1. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 27 Abs. 1 gemachte Auflage erfüllt;
2. wenn der Patentanwalt, der von der Befreiung nach § 165 Gebrauch gemacht hat, nicht binnen drei Monaten nach der Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder dem Wegfall des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat."

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 sind § 15a Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von dem Präsidenten des Patentamts gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Patentanwalt aus einem Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben."

11. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Patentamts verfügt.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Patentanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Präsidenten des Patentamts einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Patentanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Patentanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn der Präsident des Patentamts im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung seiner Verfügung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Patentanwalts kann das Oberlandesgericht, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Oberlandesgericht jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 137 Abs. 2, 4 und 5, § 138 Abs. 2, § 142 Abs. 2 und § 143 entsprechend anzuwenden."

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erlöschen oder der Zurücknahme“ ersetzt durch die Worte „dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Präsident des Patentamts kann eine Erlaubnis, die er nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Patentanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat er den früheren Patentanwalt und den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.“

13. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

14. Der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

§ 32a

Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Übermittlung personenbezogener Informationen

(1) Der Präsident des Patentamts ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Patentanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn der Präsident des Patentamts infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Patentanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Patentanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder ehrengerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgehen.“

15. Der bisherige Zweite Abschnitt des Zweiten Teils wird der Dritte Abschnitt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Auch wenn die Patentanwaltskammer nicht der Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Patentanwaltskammer teilt das Oberlandesgericht auch dem Präsidenten des Patentamts mit.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „dem Präsidenten des Patentamts oder seinem Beauftragten“ durch die Worte „Vertretern des Patentamts“ ersetzt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder des Widerrufs“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 23 Abs. 6.“

18. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ernannt zu sein,“ die Worte „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden“ eingefügt.
19. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Patentanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer.“
- b) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:
- „(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.
- (10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, **die Kanzleiräume zu betreten** und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der patentanwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einig werden oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Patentanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Patentanwaltskammer wie ein Bürge.“
20. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.“
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:
- „(3) § 46 Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Patentanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.
- (4) Die Bestellung kann widerrufen werden.
- (5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Patentanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.“
21. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Der jetzige Inhalt des § 49 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Der Patentanwalt hat dem Vorstand der Patentanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,
1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,
3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 42 Abs. 2 bekleidet.
- Dem Vorstand der Patentanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.“
22. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Um einen Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 49 anzuhalten, kann der Vorstand der Patentanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen.“

23. § 60 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.“
24. In § 66 werden nach den Worten „anwesend ist“ die Worte „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt“ eingefügt.
25. In § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.“
26. § 70 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) § 100 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
27. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „§ 50 Abs. 6“ durch die Worte „§ 50 Abs. 4“ ersetzt.
28. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Amtsenthebung und Entlassung des patentanwaltlichen Mitglieds“
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Patentanwalt auf seinen Antrag aus dem Amt als patentanwaltliches Mitglied entlassen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.
- „(4) Das Amt eines patentanwaltlichen Mitglieds, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“
29. § 96 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark.“
30. In § 100 Abs. 1 werden die Worte „vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
31. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Das ehrengerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Patentanwalts liegen.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im ehrengerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Patentanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“
32. § 123 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 20 bis 23);“.
33. In § 131 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „seine Verfügungen“ durch die Worte „ihre Verfügungen“ ersetzt.
34. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme“
35. § 132 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Patentanwalt auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“
36. § 133 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „In der ersten Ladung ist die dem Patentanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“
37. § 136 wird folgender Satz angefügt:
- „War der Patentanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“
38. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) § 46 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

39. In § 144 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Patentanwaltskammer sind auf Antrag des Patentanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

40. § 150 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Patentanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

41. § 159 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 21 Abs. 1 Nr. 6 zurückgenommen“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 2 Nr. 5 widerrufen“ ersetzt.

42. Die §§ 160, 161, 167 bis 170 werden aufgehoben.

43. § 172 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bewerber, die die europäische Eignungsprüfung für die vor dem Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bestanden haben, beträgt die Frist mindestens acht Jahre.“

44. § 184 wird wie folgt gefaßt:

„§ 184

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den das Oberlandesgericht entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig; wenn das Oberlandesgericht sie in der Entscheidung zugelassen hat. Das Oberlandesgericht darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 33, 35 bis 37, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 38 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 152 bis 154 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 303-12 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Versicherungsberatern für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern

a) bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen,

b) bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Bundesrechtsanwaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bundesrat

Drucksache 562/89 (Beschluß)

10.11.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der
Patentanwälte

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.